



An die Mitglieder im Gemeinderat
der Stadt Vöcklabruck.

VB 11.12.2017

Widmung Gebets- u. Kulturhaus / Rechtsstaat / Einhaltung Grundrechte und Rechtsordnung
Offener Brief anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 12.12.2017 und der dabei geplanten Beschlussfassung zur Umwidmung Unterstadtgries 52, Vöcklabruck.

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Die Stadt Vöcklabruck hat viele Konfliktherde, jedoch ein zentrales Problem:
Man fährt über die Bevölkerung und Anrainerinteressen hinweg !

Wir weisen darauf hin, dass auch in einem Widmungsverfahren für ein Bosniakisches Gebets- und Kulturzentrum der Rechtsstaatsgrundsatz unserer Verfassung sowie die durch die österreichische Verfassung, die Menschenrechtskonvention und die EU-Grundrechtecharta gewährleisteten Rechte auf ein faires Verfahren, auf den Schutz der Gesundheit, usw. zu gewährleisten sind.
Zudem sind Entscheidungen unter Einhaltung der Rechtsordnung zu treffen und es hat jeder, auch jedes Gemeinderatsmitglied, diese einzuhalten und ist persönlich dafür verantwortlich.

Angesichts des bisherigen Verfahrensverlaufes des Widmungsverfahrens liegt der Schluss nahe, dass rechtsstaatliche Grundsätze sowie die Grundrechte der Bewohner des Stadtteiles und der Wohnsiedlung „Unterstadtgries“, aber auch die Vorgaben des OÖ Raumordnungsgesetzes nicht hinreichend ernstgenommen wurden:

- Bekanntgabe der Entscheidung der Bürgermeisterfraktion „Team-Brunsteiner“ in deren Zeitung (April 2017), dass der Widmung zugestimmt wird, noch bevor ein Einleitungsbeschluss für das Widmungsverfahren erfolgt ist (in einem rechtsstaatlichen Verfahren steht erst nach dem Behördenverfahren das Ergebnis fest).
- Die sehr mangelhafte sogenannte „Grundlagenforschung“ und der mangelhafte Bericht des zuständigen Raumordnungsstadtrates Stefan Maier in der Gemeinderatssitzung vom 29.05.2017, in dem mit keinem Wort erwähnt wurde, dass es in der Wohnsiedlung Anrainer gibt - alleine im 100-Meterbereich gibt es 130 Wohneinheiten!
- Der Verzicht auf eine öffentliche Auflage der Widmungsunterlagen und damit auf ein öffentlich transparentes Verfahren.
- Verzögerungsversuche seitens der Gemeinde bei der Herausgabe von Unterlagen, um fundierte Einwendungen zu erschweren. (das Protokoll der Projektpräsentation vom 17.11.2011 bekamen wir erst nach sechs Jahren nach einer Anrainerbeschwerde an das OÖ LVwG).
- Aussagen von Entscheidungsträgern der Gemeinde, die im Widerspruch zu Feststellungen des Landesverwaltungsgerichtes stehen. So wurde z.B. wiederholt bestritten, dass das geplante Zentrum in einem Gebiet mit ganz überwiegender Wohngebietswidmung liegt.
- Die offizielle Informationsveranstaltung für betroffene Bürger fand erst nach Ablauf der Einwendungsfrist, am 11.09.2017 im Stadtsaal Vöcklabruck statt usw.

Warum die Gemeindeverantwortlichen sich bisher so verhalten haben, ist für die betroffenen Anrainer ebenso wenig nachvollziehbar, wie für jedem anderen Bürger.

Wir möchten Sie daher noch einmal darauf aufmerksam machen, dass sie als Gemeinderat in diesem Fall Behördenfunktion haben und persönlich verpflichtet sind, die rechtlichen Vorgaben umzusetzen!

Dazu gehört auch ein **Eingeständnis einer persönlichen Befangenheit noch vor der Abstimmung im Gemeinderat**. In diesem Zusammenhang weisen wir auf den zentralen Rechtssatz mit der Rechtssatznummer RS0045935 des Obersten Gerichtshofes hin, in die wichtigsten „Befangenheitsgründe“ klar definiert sind:

*„In erster Linie kommen als Befangenheitsgründe private persönliche Beziehungen zu einer der Prozessparteien oder zu ihren Vertretern in Betracht, die **ein Naheverhältnis begründen, das bei objektiver Betrachtung zumindest geeignet ist, den Anschein einer Voreingenommenheit zu begründen**“.*

Neben den persönlichen Beziehungen sind auch anderer Befangenheitsgründe wahrzunehmen, die sie als Amtsorgan ohnehin kennen sollten.

Wir gehen davon aus, dass Sie die örtlichen Verhältnisse kennen, dass Sie sich persönlich mit den Unterlagen vertraut gemacht und die einschlägigen Rechtsvorschriften sowie die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, auf die wir sie aufmerksam gemacht habe, gelesen haben.

Zusammenfassend halten wir aus folgenden Gründen eine Umwidmung für rechtswidrig:

- Nach der **eindeutigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes** ist auf **bestehende Widmungen und Nutzungen bei Umwidmungen Rücksicht zu nehmen**. Dabei sind Pufferzonen zwischen Wohngebieten und Flächen von denen Emissionen z.B. Lärm ausgehen einzurichten. Mit der aktuellen Widmung ist dies gegeben. **Die angestrebte Sonderwidmung Gebets- und Kulturhaus widerspricht jedoch diesen Vorgaben**. Ein Gebets- und Kulturhaus mit rund 900 m² Nutzfläche ist in jedem Fall eine Anlage, von der erhebliche Lärmemissionen ausgehen und **die deshalb nicht direkt neben einer Wohngebietswidmung gewidmet werden darf**. Wir weisen Sie auch darauf hin, das im 50-Meterbereich rund 60 Wohneinheiten, und im 100-Meterbereich rund 130 Wohneinheiten existieren, **deren Interessen Sie u.a. gem. § 36 ROG berücksichtigen müssen**.
- Der Antragsteller hat auf eigenem Grund (720 m²) nur rund zehn Parkplätze für sein Gebäude mit rund 900 m² Nutzfläche zur Verfügung. Die anderen unmittelbar angrenzenden **Parkplätze stehen in fremdem Eigentum**. Aufgrund rechtlicher Vorgaben sind diese bereits für die Nutzung der Liegenschaft Pletzer rechtlich zweckgewidmet und stehen dauerhaft **nicht** für die Benutzung des Gebets- und Veranstaltungszentrums zur Verfügung. Das **Landesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass nur sechs Vereinsmitglieder in gangbarer Reichweite** des Gebets- und Veranstaltungszentrums wohnen, weshalb insbesondere abends die gesamte An- und Abreise mit PKWs erfolgen wird. Entsprechender Parkplatzsuchverkehr ist in größerem Umfeld zu dem geplanten Zentrum zu erwarten. Da es sich jedoch **ganz überwiegend um Wohngebietswidmung** handelt und die Infrastruktur auf diese ausgelegt ist, wäre eine **Umwidmung ein klarer Verstoß** gegen die Raumordnungsgrundsätze des §§ 2 und 3 ROG.
- Für jede Verwaltungsbehörde und jedes Gericht ist es klar, dass eine **Entscheidung erst am Ende eines Verfahrens** getroffen werden kann, nicht aber schon vor Beginn des Verfahrens. In diesem Widmungsverfahren wurde aber sogar schon vor Einleitung des Verfahrens

geschrieben, dass man der Umwidmung zustimmen werde (ÖVP Magazin April 2017). Eine derartige Vorgangsweise **widerspricht klar rechtsstaatlichen Grundsätzen und dem Grund- und Menschenrechten auf ein faires Verfahren.**

- **Jeder der ein Grundstück kauft und es nützen will, muss vor dem Kauf oder durch Kaufbedingungen sicherstellen, dass die geplante Nutzung möglich ist.** Dieser Grundsatz ist sogar im Bescheid der Grundstücksteilung vom 19.6.2009 rechtsverbindlich klargestellt und wurde vom Antragsteller akzeptiert. Nachträgliche Anpassung der Widmung, weil der Käufer dies versäumt hat, ist insbesondere, wenn dadurch andere Nachteile erleiden, verfassungswidrig. Dazu gibt auch reichlich Judikatur.
- Bereits bei der Einleitung des Umwidmungsverfahrens wurden Sie als Gemeinderat und beschlussfassende Behörde über **wichtige Sachverhalte NICHT informiert**, so ist z.B. der Bericht des Stadtrates Maier oder die sogenannte „Grundlagenforschung“ mangelhaft und erwähnen mit keinem einzigen Wort die **massiven Nachteile für die Bewohner der Wohnsiedlung Unterstadtgries**. Im Gegenteil, es wurde nicht einmal festgestellt, dass eine Wohnsiedlung existiert, die im Widmungsverfahren **berücksichtigt werden muss**. Die Mangelhaftigkeit wurde übrigens auch vom Land Oberösterreich bestätigt! Angesichts dieser Tatsache **können Sie sich nicht mehr alleine auf Ihnen vorgelegte Berichte verlassen**, insbesondere wenn Sie die örtliche Situation persönlich kennen.

Der Herr Bürgermeister hat laut Medien im Vorfeld bereits festgestellt, dass die Entscheidung in diesem Verfahren einer höchstgerichtlichen Prüfung unterzogen werden wird. Dabei wird regelmäßig sowohl die sachliche Richtigkeit der Entscheidung als auch rechtskonforme Vorgangsweise der entscheidenden Personen überprüft.

Anrainer und wir von der BiZ weisen darauf hin, dass Sie Ihren Verpflichtungen als zuständige Behörde in rechtsstaatlicher Weise nachzukommen haben, die volle Verantwortung für Ihre Entscheidung tragen und erwarten, dass sie den Umwidmungsantrag ablehnen !

Vöcklabruck am 11. Dezember 2017

Der Vorstand

Bürgerinitiative Zivilcourage (BiZ)

Für Rückfragen an den Obmann: Tel: +43 664 7650011

4840 Vöcklabruck, Auerstraße 21, ZVR: 832775826

www.ekiw.com

